

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## **Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten. 1791-1811 1794**

23 (9.6.1794)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-120455](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-120455)

Montags, den 9ten Juny 1794.

J e v e r i t e

w ö c h e n t l i c h e

A n z e i g e n u n d N a c h r i c h t e n .

N u m e r o 23.

### Verordnung.

Wann in einer zwischen dem Stadtrath und der Kaufmanns Innung, resp. dessen Aelterleuten unlangst zu Stande gekommenen Vereinbarung wegen Erlösung gewisser rückständiger Wage Gelder der Magistrat sich unehrsüchtig gemacht hat, wegen renovation des proclamatis in puncto der Klippwagen, resp. dessen anderweitigen Publication bey der Regierung zu verwenden, solcherwegen auch angesuchet und dem petito deferret worden ist, als wird gedactes proclama zu jedermanns Nachachtung hierdurch wiederholet, und lautet dasselbe von Wort zu Wort folgendermassen:

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich August ältest regierenden Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Hohenhausen, zu Zerbst, Bernburg, Zeven und Ansbach, des Russisch Kaiserl. St. Andreas Ordens, und des Herzoglich Schleswig Holsteinischen St. Annen Ordens Ritter u. c.

Der in der Herrschaft Zeven zur Regierung verordnete Präsident, Die Präsident Räte und Assessores, Fügen hiemit zu wissen, was gestalt Bürgermeister und Rath dieser Stadt beschwerend vorgetragen habe, wie die wegen der Stadt Wage, und derer damit in Verbindung stehenden 3 Landwagen ergangene und oft widerholte edicta und mandata ganz aus der Acht gelassen, und diejenige Waaren, welche nach dem Gewicht verkauft werden, und daher an die ordentliche öffentliche Waagen verwiesen sind, mittelst der Enster, und anderer verbotenen Klippwagen ausgethan und verhandelt werden, hiernächst auch die oftmalige Erfahrung lehret, daß viele wagbare Waaren, ohne daß solche vorher auf der öffentlichen Waage gewogen worden sind, verkauft, und ausserhalb Landes veräußert werden, wodurch die Gebühren der Waage nicht nur geschmälert, sondern auch dem Waage Pächter ein benachtheiliger Schaden zugefüget werde, daher um die renovation der erlassenen edictalium und Abstellung der Mißbräuche und Unordnungen gebeten hat, diesem



gehörigsten Suchen auch billig beserret worden; als ordnen und befehlen wir Namens Seiner Hochfürstl. Durchlaucht unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, daß weder hier in der Stadt und Vorstadt, noch in den Kirchspielen und auf den Sielen jemand von nun an künftig sich unterstehen soll, diejenigen Waaren, welche bey Gewicht verhandelt, und verkauft werden, als Käse, Speck, Eisen, Federn, Dumen, Wolle, Leder, und dergleichen auf Eüstern oder Rippwagen in ihren Häusern zu wagen; weniger noch dergleichen Waaren, ohne daß solche auf der öffentlichen Waage vorher gewogen worden sind, zu verkaufen, verhandeln und wegzufenden, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige, welcher dieser Verordnung zuwider handelt wird, in 30 Sch. fiskalischer Brüche verfallen seyn, und die ungewogene Waaren, wenn sie ergriffen werden, den Armen zum Besten confisciret werden sollen. Uebrigens ist auch zwar einem jeden erlaubt, bey seiner privat Waage sich seines eigenen Gewichts, jedoch bloß und allein zu seinem eigenen Gebrauch, zu bedienen; Indessen wird bey Vermeidung nur bemerkter 30 Sch. fiskalischer Brüche zur Verhütung alles Mißbrauchs verboten, daß jemand seine privat Waage und Gewicht zur defraudir. und Schmälerung der öffentlich angeordneten Wagen und der elben Rechten für andere gebrauchen solle.

Wornach also ein jeder ganz eigentlich sich zu achten, und für Schaden und Nachtheil sich zu hüten hat. Signatum Jever den 27 Nov. 1789.

Wornach ic. Sign. Jever den 7 May 1794.  
(L. S.) Aus der Regierung.

## Concurf.

1 Wann die Kinder des vor ver-  
schiedenen Jahren bereits verstorbenen  
Hochfürstl. Anhalt Zerbstischen Rathes,  
und Ausmiener Mitscherlich zu Jever,  
sich heute bey hiesigem Landgerichte erklä-  
ret haben, daß sie in dem Nachlaß ihres  
verstorbenen Vaters, welchen ihre Mütter  
resp. Stiefmütter, die noch lebende Käim  
Mitscherlich, als Nießbraucherin und ad-  
ministrirende Vormünderin, bisher noch  
völlig unter sich behalten, aus verschiede-  
nen Ursachen sich nicht anders als cum be-  
neficio legis et inventarii, mißchen, und  
dessen Erbschaft, so wie solche gegenwär-  
tig wäre, resp. solche nach dem vorhande-  
nen privat Verzeichnisse bey dem erfolgten  
Tode ihres Vaters gewesen, antreten konn-  
ten noch wolten, und zugleich dabey, da-  
mit der Nachlaß ihres Vaters noch bey Leb-  
zeiten ihrer Mütter berichtigt werden mög-  
te, um gewöhnliche Edictalien ad proffi-  
tentum credita wider die etwa noch vor-  
handenen Gläubiger ihres weyl. Vaters,  
die Forderungen mögen selbigen für seine ei-  
gene Person, oder ihn in der Eigenschaft  
als gewesener Hochfürstl. Anhalt Zerbsti-  
scher würdlicher Ausmiener zu Jever be-  
treffen, gebeten, diesem Gesuche auch in  
quantum juris statt gegeben worden; so  
werden alle und jede, welche von besagtem  
Nachlaß des verstorbenen Rath, und  
Ausmieners Mitscherlich, Schuldenhalber  
wegen seiner eigenen Person betreffender  
Verbindlichkeiten, oder wegen seiner hie-  
sigen Ausmiener-Bedienung, oder noch son-  
sten, es rühre her, woher es wolle, rechtmäßig etwas zu fordern haben, hiemit Dorig-  
keitl. peremptorie zum isten, zten und 3ten  
male citiret, und vorgeladen, innerhalb  
den nächsten 12. Wochen von Zeit der ersten

Publication vor hiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre habende Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, demnächst aber zu liquidiren und Bescheides zu gewärtigen, mit der Warnung, daß wer sich bey diesem zur Berichtigung des Nachlasses des verstorbenen Raths, und Ausmatters Mitscherlich ergebenden concursu creditorum zur gesetzten Zeit nicht angeben wird, darnach auch weiter nicht gehöret, sondern denselben kraft dieses ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wornach 2c. Sign. Fev. den 13 März 1794. (L. S.) Aus Rußisch. Kaiserl. Landgericht.

2 Demnach Cornelles Behrens Drantmann schriftlich vorgestellet, wie er von dem im Jahr 1765 eingedeicheten Friedrich Augusten Groden 57 Matten 38 Quadrat Ruthen Landes gegen Erlegung von 5731 Rl. 18 Sch. Abstandsgelder, und gegen einen jährlichen canon von 2 Rl. für jedes Matt in Erbpacht genommen habe; und wenn gleich die Abstandsgelder an die hiesige Cammer zum ganzen berichtet, er sich gleichwohl nicht im Stande befände, die gehörige Bescheinigung beizubringen, daß die Zahlung durch ihn selbst, und nicht durch einen dritten für ihn gegen Cession des Cammer und Ingressions Rechts geschehen sey, der darüber mit der Cammer abgeschlossene Erbpacht Contract aber, welcher am 8 Febr. 1767 bey Gelegenheit seines damaligen zum Beifall gekommenen Bürgens, Ulrich Gaitmann, als auch nachher am 3 Juny 1768 wiederum mit den übrigen Erbpacht Contracten besagten Grodens im Ingressions Protocolle eingetragen worden, an beiden Stellen noch offen stehn, nur das bey letzteren 300 Rl. und 1000 Rl. bereits getilget seyn; Ferner daß außer diesen noch auf sein Vermögen:

a) des welt. Advocat von Lindern Forderung zu 10 Rl. 2 Sch. 5 W. unterm 4 May 1774.

b) des Dits Casens Forderung zu 500 Rl. unterm 21 October 1774.

c) des Brörcken-Rudolpfs Erben Capital zu 200 Rl. unterm 9 Dec. 1774.

d) die von Abraham Jansen Christiaus auf 600 Rl. Capital für ihn, Imploranten; gegen den Hrn. Geheimen Rath von Roskis übernommene Bürgschaft unterm 9 Decbr. 1774.

e) der zwischen Imploranten als Verkäufern, und Johann Hinrichs als Käufern abgeschlossene Kauf, resp. Afterspachts Contract, wornach Käufer 5731 Rl. 18 Sch. Abstandsgelder erlegen müssen; unterm 16 May 1775.

f) die Bürgschafts Bestellung über Ehelle Jansen Liaden Wittwe, unterm 16 Dec. 1785.

g) die für Folkert Wilms, und Johann Wilms Folkers an Niens Clarks auf 85 Rl. übernommene Bürgschaft unterm 12 März 1789.

im Ingressions Protocolle noch intabuliret, und ungetilget stehen, welche sämtliche Posten jedoch schon längstens berichtet seyn, wenigstens ihm, Imploranten; daraus nichts mehr rechtlich zur Last falle; er also zum Behuf der Tilgung im besagten Ingressions Protocolle um Convocation aller etwaigen Cessionarien oder Prätendenten an vorbenannten Forderungen nachgesuchet, diese Edictales auch zu Recht erkannt worden: so werden alle und jede, welche sowohl zur Bezahlung der angelobten Erbpachtsgelder vorbestelbeten Friedrich Augusten Groden Ländereien einges. vorgeschossen, und über diese Vorschüsse das Cammer und Ingressions Recht edirt erhalten, als auch diejenigen, welche proprio vel cesionario noxe aus den sonstigen eben a-

gebenen Forderungen noch einigen rechtlichen Anspruch, dieser rühre her, aus welchem Grunde er wolle, zu haben verweinen möchten, hiedurch edictaliter citiret und vorgeladen, binnen 12 wöchiger Frist von Zeit der ersten Publication an, gehörig vor hiesiges Kaiserl. Landgericht zu erscheinen, ihre etwa in Händen habende Cammer Cessionen, und sonstige Documente in Original zu produciren resp. ihre sonstige Gerechtfame gebührend anzuzusehen, und zu liquidiren, mit angehängter ausdrücklicher Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der festgesetzten Frist gebührend also nicht angehen werden, hinführo damit weiter nicht gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die Tilgung im Ingressions Protocoll in Hinsicht bemeldeter Höffe gebetenermaßen erkannt werden solle. Wornach n. Sign. Jev. den 28 May 1794.

(L. S.) Aus Russisch Kaiserl. Landger. hies-

### Gerichtliche Procl.

1 Zu weil. Gerd Funken Wittwen Vergantung von Zinnen, Kupfer, Messing, Zinnen, Betten, Tische, Stühle, Schränke, auch allerley Frauenkleidungs Stücken ist terminus auf den Donnerstag als den 12 Juny angesetzt worden. Liebhaber können sich dahero früh um 10 Uhr in weil. Gerd Funken Wittwen Behausung aufn Schaar einfinden und der Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen. Sign. Jever am 4 Juny 1794.

Aus der Regierung.

2 Zu weil. Commissions Rath Tannen Erben Vergantung, von das Graß am neuen Sandumergrobdendeiche, ist terminus auf den Freytag als den 13ten dieses daseibst angesetzt worden. Wornach n. Sign. Jev. den 4 Jun. 1794. (L. S.) Aus Russisch Kaiserl. Landgericht.

### Privat Sachen.

1 Mehno Boycken Erben Vormund hat sofort 3 bis 400 Rl. zinslich gegen Sicherheit zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, melde sich des ehesten bey Boycken Siefken auf Sibersburg.

2 Das Haus auf Rüssersiel, welches sowohl zur Handlung als zum Landgebrauch sehr gelegen und wohl eingerichtet ist, wird mit elf dabey gehörigen Grasen Landes, nebst ein und vierzig Grasen, so bisher von Joh. Ferlau ist bewohnt und sind gebraucht worden, um solches May 1795 anzutreten. öffentlich vermiethet werden.

Die Liebhaber können sich am 19 Juny Nachmittags in des Kaufmann Mehno Gerdes Hause auf Rüssersiel einfinden, die Bedingungen daseibst und vorher bey dem Doctor Toet in Jever einsehen und Heurung treffen.

3 Johann Warners Johanssen Kinder Vormünder sind gewilliget das Haus bey Layn mit 4 Matten Landes in Waddeward Kirchspiel auf May 1795 anzutreten auf einige Jahre wieder zu verheuern. Liebhaber dazu können sich am zukünftigen Freytag, als den 13ten Junius des Nachmittags um 2 Uhr in Hinrich Folckers Kreuzhause, Waddeward. r Kirchspiel einfinden.

4 Der Organist Peters zu Schortens hat in Commission 300 Rthl. in Golde zu 4 pro Cent am 23ten Julius d. J. zinslich gegen Sicherheit zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich ehesten bey demselben melden.

5 Ein grün angemahlter, mit rothem Misch ausgeschlagener in recht gutem Stande sich befindender, auf das hiesige Spuhr eingerichteter holl. Phaeton, welcher auch mit wenigen Kosten zum Bagd.

ar 24 25, 26  
für h. n. 29  
Juh 121 ff. für h. D. 154